

# Vertrag

zwischen

der Gemeinde Bilshausen, Sandweg 1 A, 37434 Bilshausen  
vertreten durch die Bürgermeisterin,  
nachfolgend „**Gemeinde**“ genannt,

und

der Kath. Kirchengemeinde St. Kosmas und Damian  
Pfarrstr. 2, 37434 Bilshausen  
vertreten durch den Kirchenvorstand,  
nachfolgend „**Träger**“ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Grundstück und Gebäude

Die Kirchengemeinde ist Eigentümerin des Grundstückes Hauptstr. 15, in Bilshausen, in dem Gebäude ist u.a. eine Kindertagesstätte untergebracht, mit den dazugehörigen Außenanlagen. Die Gemeinde Bilshausen hat eine Teilfläche des Grundstücks zuvor erworben und nach Abbruch der ehemaligen Hofstelle Hauptstr. 15 auf die Kirchengemeinde kostenlos zum Zwecke des Neubaus der Kindertagesstätte eigentumsmäßig übertragen.

## § 2 Rechtsträger

- (1) Der Träger betreibt auf dem in § 1 genannten Grundstück(en) mit dem dazugehörigen Gebäude die Kindertagesstätte St. Bernardus mit z.Z. 1 Krippen, 1 Klein und 3 Kindergarten Gruppen.
- (2) Rechtsträger (Betriebsträger) dieser Einrichtung ist die Kath. Kirchengemeinde St. Kosmas und Damian Bilshausen, die die Kindertagesstätte in eigener Verantwortung betreibt.

## § 3 Zielsetzung

Zu den Aufgaben des Trägers gehören auch der caritative Dienst und die Verkündigung.

Im christlichen Geist und entsprechend ihrer erzieherischen Grundrichtung erfüllt der Träger durch die Arbeit in der Kindertagesstätte seine pädagogische Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Erziehungs-/Sorgeberechtigten.

Die Einrichtung soll dazu dienen, den gesetzlichen Auftrag im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils geltenden Fassung (z.Zt. in der Fassung vom 07.02.2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.06.2018) zu erfüllen und die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.

#### **§ 4 Mitarbeiter(innen) und Ausstattung**

- (1) Der Träger stellt die erforderlichen Mitarbeiter(innen) in eigener Verantwortung ein. Die Mindeststandards und Mindestanforderungen des KiTaG sind insbesondere in Bezug auf die pädagogischen Mitarbeiter(innen) (Personal einschl. der vorzuhaltenden Vertretungskräfte, Qualifikation, Leitungs-, Freistellungs- und Verfügungszeiten, Fortbildung), die Öffnungs- und Betreuungszeiten und die Gruppenstrukturen (Räume und Ausstattung, Gruppengrößen einschließlich der Bildung von Kleingruppen) zu beachten. Der Träger beachtet dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Ausschöpfung möglicher Einnahmen.
- (2) Weitergehende, kostenwirksame Abweichungen und Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

#### **§ 5 Aufnahme der Kinder**

- (1) Der Träger nimmt die Kinder nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten, unabhängig von einer religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit, nach Maßgabe des KiTaG auf. Der Träger wird im Rahmen des Leistungsvermögens seiner Einrichtung und ihrer Zielsetzung auch Kinder aufnehmen, die ihm vom Jugendamt vorgeschlagen werden.
- (2) Die Vergabe der Plätze erfolgt ausschließlich durch den Träger bzw. die von ihm beauftragte Leitung der Kindertagesstätte. Bei der Platzvergabe sind neben der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch besondere pädagogische, soziale oder familiäre Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Über den gesetzlichen Anspruch hinausgehende Betreuungsbedarfe sind durch die Erziehungs-/Sorgeberechtigten grundsätzlich nachzuweisen (aktuelle Bestätigung des Arbeitgebers über Arbeitszeiten, Ausbildungs-/Studienbescheinigung o.ä.). Bestandsverträge bleiben unverändert.
- (3) Für Kinder, die nicht mit Hauptwohnung in der Gemeinde wohnhaft sind (wohntorfremde), wird grundsätzlich kein Zuschuss durch die Gemeinde geleistet. Eine Aufnahme wohntorfremder Kinder erfolgt grundsätzlich nicht. Ausnahmen sind möglich für Kinder, deren Anteil von der jeweiligen Wohnsitzgemeinde übernommen wird, oder deren Aufnahme einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien schriftlich abgesprochen wurde.  
Eine Aufnahme dieser wohntorfremden Kinder kann jedoch nur erfolgen, wenn der Rechtsanspruch der Kinder aus der Gemeinde erfüllt ist.
- (4) Der Träger gewährt Betreuung und Erziehung in der Kindertagesstätte auf der Grundlage und im Rahmen eines Vertrages zwischen ihm und den Erziehungs-/Sorgeberechtigten.

#### **§ 6 Leistungen des Trägers**

- (1) Zur Finanzierung der Betriebskosten stellt der Träger die ihm vom Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V. gewährten Mittel in den Haushalt ein. Der Gemeinde werden diese Beträge jährlich zum frühestmöglichen Zeitpunkt schriftlich für das Folgejahr mitgeteilt.
- (2) Auf Grundlage der mit dem Landkreis Göttingen geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen

- über die Finanzierung der Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers und
- über die Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers sowie
- dem Leitfaden zur Kindertagesbetreuungsbedarfsplanung in der jeweils gültigen Fassung

verpflichtet sich der Träger, der Gemeinde die für die Berechnung der Finanzhilfe und zur Kitabedarfsplanung erforderlichen Daten zum Stichtag 01.03. jeden Jahres bis zum 01.05. d.J. mitzuteilen.

- (3) Die besonderen Finanzhilfen des Landes nach den Regelungen des KiTaG und dazu erlassener Vorschriften sind jeweils fristgerecht und in voller Höhe zu beantragen.

## **§ 7 Betriebskosten**

- (1) Zu den Betriebskosten des laufenden Betriebes der Kindertagesstätte gehören alle unmittelbar und mittelbar aufgewandten notwendigen Kosten, insbesondere:
- a) Sämtliche Aufwendungen für Personal im Erziehungs- und Wirtschaftsdienst einschl. der Abwesenheitsvertretungen (Krankheits- und Urlaubsvertretungen, Vertretungen im Mutterschutz, während einer Kur oder wegen Fortbildung) Kosten der Fort- und Weiterbildung, Honorare für nebenamtliche Fachkräfte und sonstige Personalkosten,
  - b) Aufwendungen für pädagogische und betreuende Arbeit einschließlich Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Sport- und Spielgeräte,
  - c) Lebensmittel im geringen Umfang (Frühstücksgetränke u. ä.),
  - d) Kosten für Heizung, Energie, Wasser und Reinigung (ggf. Fremdreinigung),
  - e) Steuern, Beiträge, Versicherungen, Miet-, Pacht- und Zinszahlungen,
  - f) kleinere Instandhaltungen und Ersatzbeschaffungen von Wirtschaftsgütern und Inventar, Instandsetzungen von Grundstücksanlagen, Gebäuden und gebäudetechnischen Anlagen, bis zur Höhe von 6.000 Euro jährlich
  - g) Pflege der Außenanlagen,
  - h) Verwaltungskosten einschließlich technischer Ausstattung, Fahrtkosten, Rechts- und Beratungskosten (auch Gutachten) bis maximal 4,5 von Hundert der abrechnungsfähigen Betriebskosten,
- (2) Nicht zu den Betriebskosten gehören die Kosten der Mittagsverpflegung sowie die damit zusammenhängenden Personalkosten. Diese sind gesondert in der Betriebskostenabrechnung darzustellen und auszuweisen.
- (3) Für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und Sanierungen, die nicht unter Ziffer f) fallen, bildet der Träger eine Bauinstandhaltungsrücklage. Diese beträgt jährlich 2 von Hundert der abrechnungsfähigen Betriebskosten. Die Rücklage ist einem gesonderten Rücklagenkonto zuzuführen. Zinserträge hieraus, fließen der Rücklage zu. Die Obergrenze beträgt maximal 2 von Hundert der summierten abrechnungsfähigen Betriebskosten der letzten 5 Jahre. Die Rücklagenbildung ist Bestandteil der Betriebskosten.  
 Falls vorhanden bleibt die bisherige Baurücklage als Rücklage für Sonderbedarf nach Absatz 4 bestehen.

- (4) Zur Finanzierung investiver Maßnahmen sind im Einzelfall Anträge an die Gemeinde auf Bezuschussung eines „Sonderbedarfs“ zulässig. Über die Bewilligung entscheidet die Gemeinde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.  
Anträge auf Bezuschussung zur Deckung eines Sonderbedarfs sind mit der Jahresplanung für das Folgejahr zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzureichen. Ausgenommen hiervon sind unvorhersehbare, kurzfristig anfallende Bedarfe.  
Die Finanzierung erfolgt übergangsweise und vorrangig aus der vorhandenen Baurücklage in Abstimmung mit der Gemeinde.
- (5) Sämtliche Kosten sind sowohl in der Jahresrechnung als auch im Haushaltsvoranschlag spätestens ab dem 01.01.2020 getrennt nach Hort-, Kindergarten- und Krippengruppen auszuweisen.
- (6) Der Träger ist bereit, auf Verlangen der Gemeinde Betriebskosten detailliert zu erläutern. Die Bereitschaft zur Information gilt auch für sonstige Anfragen.
- (7) Der Träger erklärt ebenfalls seine Bereitschaft zu einem regelmäßig jährlichen Betriebskostenvergleich mit den anderen Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Gieboldehausen auf der Basis eines gemeinsamen einheitlichen Kostenplanes. Der Betriebskostenvergleich wird dem Träger zeitnah zur Verfügung gestellt.

## **§ 8 Elternbeitrag**

- (1) Von den Erziehungs-/Sorgeberechtigten der in der Kindertagesstätte betreuten Kinder ist vom Träger ein Entgelt (im folgenden Elternbeitrag) zu erheben, der erstmalig mit Wirkung zum 01.08.2019, und dann jährlich zum 01.08 j. J., anzupassen ist. Berechnungsgrundlage der Anpassung sind die jeweiligen prozentualen Vergütungsänderungen sowie Festbetragsbestandteile und Einmalzahlungen des zurückliegenden Kalenderjahres der Entgeltgruppen S 8/S 9 TVöD-SuE bzw. der gleichwertigen Entgeltgruppen der AVR des Caritasverbandes.  
Weitergehende Veränderungen der Elternbeiträge oder eine andere Berechnungsgrundlage können einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Angemessenheit vereinbart werden.
- (2) Die Berechnung und Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt, vor dem Hintergrund der zwischen der Gemeinde und dem Landkreis Göttingen geschlossenen Vereinbarung, durch den Träger. Diese Verpflichtung ist Teil der Voraussetzung zum Erhalt der Finanzmittel des Landkreises und daher für den Träger bindend. Der Träger weist die Angemessenheit gem. (1) Abs. 2 der Gemeinde auf Verlangen nach.
- (3) Die bisherig praktizierte Struktur und Staffelung der Elternbeiträge in zumutbarer Höhe auch für Bezieher niedriger Einkommen bleibt bis auf Widerruf erhalten und wird ggf. durch Neuvereinbarungen zwischen Landkreis und Gemeinde abgelöst.
- (4) Eine Elternbeitragspflicht der Eltern/Sorgeberechtigten besteht nicht, soweit Landesrecht eine Freistellung von Elternbeiträgen vorsieht. Für Betreuungszeiten im Kindergarten, die über den gesetzlich vorgegebenen Freistellungsanspruch (z.Z. bis 8 Std/Tag) hinausgehen, sind ausnahmslos Elternbeiträge zu erheben.

## **§ 9 Leistungen der Gemeinde**

- (1) In Wahrnehmung ihrer sozialen Verantwortung gegenüber den Einwohnern der Gemeinde und ihren Kindern zahlt die Gemeinde einen Zuschuss zu den berücksichtigungsfähigen Betriebskosten in Höhe des Fehlbetrages.
- (2) Die Höhe des Fehlbetrages ergibt sich aus den Ausgaben (§ 7) abzüglich der Einnahmen (§ 8) einschließlich der besonderen Finanzhilfe(n) des Landes, der Selbstbeteiligung des Trägers (§ 6) und den sonstigen Einnahmen.
- (3) Die Höhe des Zuschusses der Gemeinde wird jährlich durch das Rechnungsergebnis bestimmt. Die Gemeinde zahlt den durch den vorgelegten Haushaltsvoranschlag festgestellten vorläufigen jährlichen Betriebskostenzuschuss in vierteljährlichen Abschlagszahlungen Mitte des ersten Monats des Kalendervierteljahres. Der Haushaltsvoranschlag ist spätestens bis zum 31.08. für das Folgejahr vorzulegen. Ist zu diesem Zeitpunkt die Höhe des Betrages lt. § 6 (Leistung des Trägers) noch nicht bekannt gegeben, wird für die Abschlagszahlungen der Betrag des vorangegangenen Haushaltsjahres zugrunde gelegt. Die Schlusszahlung wird nach Vorlage einer Kopie der Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr geleistet.
- (4) Die tatsächliche Höhe des Zuschusses der Gemeinde ergibt sich aus der vorgelegten Jahresrechnung des Trägers. Die Vorlage der Jahresrechnung erfolgt spätestens zum 30.06. des Folgejahres. Evtl. Guthaben bzw. Nachzahlungen werden nach Prüfung der Jahresrechnung mit der vorläufigen Förderung des laufenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

## **§ 10 Beirat und Teilnahme an KV-Sitzungen**

- (1) Ergänzend zu den jeweiligen kirchlichen Regelungen sowie ergänzend zu § 10 Abs. 3 des Nieders. Kindertagesstättengesetzes wird vereinbart, dass zur Wahrnehmung der gemeindlichen Interessen bis zu zwei Vertreter der Gemeinde dem pädagogischen Beirat der Kindertagesstätte angehören und zu den Sitzungen schriftlich rechtzeitig eingeladen werden.
- (2) In Anlehnung an § 12 (1) der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Diözese Hildesheim (GAKi) vom 01.05.2016 sollen bei Kirchenvorstands-Sitzungen (KV) zu wichtigen Tagesordnungspunkten, die Angelegenheiten der Kindertagesstätte betreffen, Vertreter der Gemeinde als sachkundige Personen eingeladen werden. Wichtige Tagesordnungspunkte in diesem Sinne sind u.a. insbesondere Angelegenheiten, die finanzielle Auswirkungen haben.

## **§ 11 Beginn und Ende des Vertrages**

- (1) Dieser Vertrag wird mit dem 01.07.2019 wirksam und läuft bis zum 31.12.2020. Danach verlängert er sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien spätestens am 01.07. eines Jahres mit Wirkung zum 31.12. des Jahres gekündigt wird. Der bisherige Vertrag verliert zum 30.06.2019 seine Wirksamkeit.

- (2) Im Übrigen herrscht Einverständnis darüber, dass bei Änderungen der Geschäftsgrundlage dieser Vertrag ganz oder in einzelnen Punkten neu gefasst werden muss.

### § 12 Wirksamkeit des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der kirchenoberlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim, vertreten durch den Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Bilshausen, den 31.07.2019

Gemeinde Bilshausen

- Die Bürgermeisterin -

J.v.

  
\_\_\_\_\_  
  
(Siegel)

Bilshausen, den 14.8.19

Kath. Kirchengemeinde St. Kosmas  
und Damian

  
\_\_\_\_\_  
  
(Siegel)  
(Vorsitzender des Kirchenvorstandes)

  
\_\_\_\_\_  
(Kirchenvorstandsmitglied)

Vorstehender Vertrag vom 14.08.2019 wird kirchenoberlich genehmigt.

Hildesheim, den 19.08.2019

  
\_\_\_\_\_  
